

Die Stellvertretung

Zusatzbogen 1

I. Abgrenzung zwischen Stellvertretung und Botenschaft

- Der Bote übermittelt eine fremde Willenserklärung, nämlich die seines Geschäftsherrn.
- Der Stellvertreter unterbreitet dem Geschäftspartner seine eigene Willenserklärung.

→ Abgrenzungskriterien:

- Die Frage, ob eine Mittelsperson eine fremde Willenserklärung übermittelt (dann Bote) oder eine eigene Willenserklärung abgegeben hat (dann Vertreter), ist nach h.M. aus Gründen des Verkehrsschutzes im Wege der Auslegung (§§ 133, 157 BGB) danach zu beantworten, wie das Auftreten der Mittelsperson im Außenverhältnis verständigerweise zu beurteilen ist, also aus der **Sicht des Erklärungsempfängers**.
- Vereinfacht lässt sich sagen, dass der Vertreter über das „Ob“ und „Wie“ des Rechtsgeschäfts **entscheidet**, während der Bote vorformulierte Erklärungen **wiedergibt**.
Zweifelhaft bei einem in einem Warenhaus angestellten Verkäufer → sehr geringes Maß an Entscheidungsfreiheit → dennoch als Vertreter zu qualifizieren, sog. „Vertreter mit gebundener Marschrichtung“
- Ein wichtiges Abgrenzungskriterium stellt auch die **Geschäftsfähigkeit** der Mittelsperson dar. Denn dadurch, dass der Stellvertreter eine eigene wirksame Willenserklärung abgibt und die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen immer unwirksam ist (§ 105 I BGB), muss der Vertreter folgerichtig zumindest beschränkt geschäftsfähig sein, damit die Folgen des Rechtsgeschäfts den Vertretenen treffen. (Köhler AT, § 11 Rn. 16: „Und ist das Kindlein noch so klein, so kann es doch schon Bote sein.“)

→ Abgrenzung in aktiver und passiver Hinsicht

- Sowohl der Aktivvertreter (§ 164 I BGB) als auch der Erklärungsbote stehen auf **Seiten des Absenders**. Während der Aktivvertreter jedoch eine eigene Willenserklärung abgibt, übermittelt der Erklärungsbote eine fremde Willenserklärung. Die Abgrenzung erfolgt nach dem objektiven Empfängerhorizont. Die Abgrenzung ist im Prüfungspunkt „Abgabe der Willenserklärung“ vorzunehmen, wenn feststeht, dass der Geschäftsherr nicht selbst gehandelt hat, sondern die Mittelsperson.
- Dagegen befindet sich sowohl der Passivvertreter (§ 164 III BGB) als auch der Empfangsbote auf der Seite des **Erklärungsadressaten**. Beide nehmen eine Willenserklärung für ihren Geschäftsherrn entgegen. Die Abgrenzung erfolgt auch hier nach dem objektiven Empfängerhorizont. Die Abgrenzung ist im Prüfungspunkt „Zugang der Willenserklärung“ vorzunehmen, wenn feststeht, dass der Geschäftsgegner die Willenserklärung nicht selbst

entgegengenommen hat. Relevant wird diese Abgrenzung vor allem bei der Frage des Zeitpunkts des Zugangs der Willenserklärung.

II. Bedeutung der Abgrenzung

1. Willensmängel

→ Willensmängel bei der Stellvertretung

- Da sich die Stellvertretung gerade dadurch auszeichnet, dass der Vertreter eine eigene Willenserklärung abgibt, kommt es folgerichtig nach § 166 I BGB grundsätzlich auch auf seine Kenntnis der Sach- und Rechtslage an. **Willensmängel, die beim Vertreter vorliegen, sind somit für den Geschäftsherrn beachtlich.**
 → Nach § 166 I BGB muss sich der Vertretende jedoch auch **Bösgläubigkeit** seines Vertreters zurechnen lassen. Ist z.B. beim gutgläubigen Erwerb der Geschäftsherr gutgläubig, sein Vertreter aber nicht, wird ihm dessen Bösgläubigkeit nach § 166 I BGB zugerechnet, so dass ein gutgläubiger Erwerb ausscheidet.
 → Schließlich bewirkt § 166 I BGB, dass der Geschäftsherr die ihm zugerechnete Willenserklärung **nicht anfechten kann, wenn nur er sich, nicht aber sein Vertreter irrte**. (Diesen zusätzlichen Prüfungspunkt bei der Anfechtung durch den Vertretenen nicht vergessen!)
- Da die Regelung des § 166 I BGB die Gefahr des Missbrauchs in sich birgt, bestimmt § 166 II BGB, dass sich der Geschäftsherr bezüglich solcher Umstände, die er selbst kannte oder kennen musste, dann nicht auf die Unkenntnis seines Vertreters berufen kann, wenn dieser nach bestimmten Weisungen gehandelt hat.

→ Willensmängel bei der Botenschaft

- Bei der Übermittlung einer Willenserklärung durch einen Boten kommt es hinsichtlich etwaiger Willensmängel grundsätzlich auf die Person des Geschäftsherrn an.
- Ausnahmsweise bestimmt § 120 BGB bei unbewusster Falschübermittlung ein Anfechtungsrecht des Geschäftsherrn.

2. Zeitpunkt des Zugangs einer Willenserklärung

- Wird die zu übermittelnde Willenserklärung gegenüber einem Empfangsvertreter abgegeben, so geht sie dem Vertretenen in dem Augenblick zu, in dem sie dem Vertreter zugeht (§ 164 III i.V.m. I BGB)
- Nimmt dagegen ein Bote die Willenserklärung für den Geschäftsherrn in Empfang, gelangt sie zwar in dessen Herrschaftsbereich, der Zugang beim Geschäftsherrn erfolgt jedoch erst dann, wenn regelmäßig mit der Weiterleitung zu rechnen ist.